

Satzung

über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Bargstedt in seiner Sitzung am 20.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und sonst ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
2. Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für volle Monate gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats inne hat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als einen Monat nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit auf 25 %. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenden. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt. Die Dauer des jährlichen Erholungsurlaubs wird auf 6 Wochen beschränkt – Erholungskuren eingeschlossen.
3. Für eine Fahrkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

§ 2

Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für Ratsmitglieder

1. Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Ratssitzungen sowie für jede Fraktionssitzung vor einer Ratssitzung in Höhe von 22,-- Euro je Sitzung.
2. Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluss höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tage stattfinden, dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für den Ratsvorsitzenden, seine Vertreter, die Fraktionsvorsitzenden und den Verwaltungsvertreter des Bürgermeisters

Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- | | |
|---|-------------|
| a) an den Ratsvorsitzenden/Bürgermeister | 250,-- Euro |
| b) an den Gemeindedirektor | 180,-- Euro |
| c) an den 1. stellv. Bürgermeister | 80,--Euro |
| d) an den 2. stellv. Bürgermeister | 55,--Euro |
| e) für die Betreuung des Bauhofes inkl. Mitarbeit im Not- und Bedarfsfall | 150,-- Euro |
| f) an die Fraktionsvorsitzenden Grundbetrag | 25,--Euro |
| zuzüglich für jedes Fraktionsmitglied | 5,--Euro |
| g) an den Verwaltungsvertreter des Bürgermeisters | 65,--Euro |

§ 4

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Sonstige ehrenamtlich tätige Personen und Protokollführer erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 22,-- Euro je Sitzung. § 2 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 5

Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Personen

Von der Gemeinde mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragte Personen erhalten, sofern gesetzlich nicht anders geregelt, als Abgeltung ihrer Auslagen eine Aufwandsentschädigung von 25,-- Euro für eine Tätigkeit bis zu 6 Stunden täglich, höchstens 30,-- Euro pro Tag.

§ 6

Fahrtkosten, Telefonkostenpauschale

1. Für Fahrten innerhalb und außerhalb der Gemeinde werden als monatliche Durchschnittssätze gezahlt:

an den Ratsvorsitzenden, zugleich Gemeindedirektor - 100,-- Euro.
2. Die übrigen Ratsmitglieder die ehrenamtlich tätigen Personen und Ehrenbeamte erhalten für ausdrücklich genehmigte Dienstfahrten mit eigenem Pkw auf Antrag eine Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz.
3. Der Ratsvorsitzende erhält eine Telefonkostenpauschale in Höhe von 60,-- Euro monatlich.

§ 7

Verdienstaufschlag

1. Auf Antrag werden Ratsmitgliedern neben ihrer Aufwandsentschädigung, Ehrenbeamten, soweit sie eine Aufwandsentschädigung erhalten und ehrenamtlich tätigen Personen der nachgewiesene Verdienstaufschlag einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung erstattet. Arbeitnehmer erhalten den nachgewiesenen Bruttoverdienstaufschlag einschließlich Arbeitgeberanteil der Sozialversicherungsbeträge erstattet. Die Gemeinde kann die Erstattung unmittelbar mit dem Arbeitgeber regeln.
2. Bei Erstattung des Verdienstaufschlages gelten 7,-- Euro je Stunde.

Bei Aufwendungen für Kinderbetreuung gelten 7,-- Euro pro Stunde.
3. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaufschlag geltend macht, hat Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalatzes in Höhe von durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaufschlages. Der Pauschalstundensatz wird auf 7,-- Euro pro Stunde festgesetzt.

§ 8
Reisekosten

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen und Ehrenbeamte auf Antrag Reisekosten nach den für die Beamten des Landes geltenden Reisekostenbestimmungen. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigung werden daneben nicht gezahlt.

§ 9
Fälligkeit – Abrechnung

1. Die Leistungen nach dieser Satzung werden wie folgt fällig:
 - a) halbjährlich nachträglich für
- Aufwandsentschädigung (Sitzungsgelder) für Ratsmitglieder gem. § 2 und sonstige Mitglieder gem. § 4
 - b) Entschädigungen nach § 5, Verdienstausfall gem. § 7 sowie Reisekosten gem. § 8 sind sofort fällig.
 - c) Alle übrigen Leistungen gem. den §§ 3 und 6 jeweils monatlich nachträglich.
2. Der Verwaltung ist für jede Fraktionssitzung, die vor einer Ratssitzung stattgefunden hat, eine vom Fraktionsvorsitzenden unterzeichnete Anwesenheitsliste spätestens am Ende eines jeden Quartals vorzulegen.
3. Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen und des Ersatzes von Auslagen nach dieser Satzung ist ausschließlich Sache der Empfänger.

§ 10
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.
2. Am gleichen Tage tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Bargstedt vom 19.12.2001 außer Kraft.

Bargstedt, den 20. Dezember 2006

Gerhard Gerken
Bürgermeister

Ingrid Klensang
1. stellv. Bürgermeisterin